



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 10

7. Jahrgang

Gelsenkirchen, 15.03.2021

Inhalt:

**Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Digitaler
Qualitätsjournalismus im Fachbereich Informatik und Kommunikation an der
Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**



Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Digitaler Qualitätsjournalismus

im Fachbereich Informatik und Kommunikation
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW.S.377) und der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge vom 20.12.2017 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation folgende Satzung erlassen:

I.	Allgemeines	61
§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung	61
§ 2	Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad	61
§ 3	Studienvoraussetzung	61
§ 4	Studienumfang, Regelstudienzeit	62
§ 5	Umfang und Gliederung der Prüfungen	62
§ 6	Prüfungsausschuss	62
§ 7	Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	62
§ 8	Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen	63
§ 9	Einstufungsprüfung	63
§ 10	Leistungspunkte (Credits)	63
§ 11	Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten	63
§ 12	Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten	63
§ 13	Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation	63
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	63
II.	Modulprüfungen	63
§ 15	Ziel, Umfang und Form der Prüfungen	64
§ 16	Zulassung zu Prüfungen	64
§ 17	Durchführung von Prüfungen	64
§ 18	Klausurarbeiten	64
§ 19	Mündliche Prüfungen	64
§ 20	Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge, Präsentationen und Portfolio-Prüfungen	65
III.	Praxisphase	65
§ 21	Praxisphase	65
IV.	Masterarbeit	65
§ 22	Masterarbeit	65
§ 23	Zulassung zur Masterarbeit	66
§ 24	Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit	66
§ 25	Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	66
§ 26	Kolloquium	67
V.	Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzfächer	67
§ 27	Ergebnis der Masterprüfung	67
§ 28	Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	67
§ 29	Diploma Supplement	67

§ 30	Zusatzmodule	67
VI.	Schlussbestimmungen	68
§ 31	Einsicht in die Prüfungsakten	68
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungen	68
§ 33	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften	68
I.	Anlage 1: Studienverlaufsplan	69
II.	Anlage 2: Überblick aller Zulassungsvoraussetzungen	70
III.	Anlage 3: Umrechnungstabelle Zehntelnote, Prozentpunkte	71
IV.	Anlage 4: Beispiel für die Notenberechnung	72
V.	Anlage 5: Ordnung zum Auswahlverfahren	73

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Digitaler Qualitätsjournalismus des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Westfälischen Hochschule vom 20. Dezember 2017 (Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule, 3. Jahrgang, Ausgabe Nr. 23 vom 20.12.2017) in ihrer jeweils gültigen Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang. Diese Studiengangsprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung – nachfolgend als Rahmen-MPO bezeichnet.
- (2) Anlage 1 zeigt den Studienverlaufsplan dieses Studiengangs.
- (3) Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt und pflegt der Fachbereich Informatik und Kommunikation, Institut für Journalismus und Public Relations, ein Modulhandbuch, das Einzelheiten zu Inhalt und Aufbau der Module unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet einen wissenschaftlich und beruflich besonders qualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die für eine Tätigkeit im Beruf notwendigen Kenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte des Studienfaches vermitteln. Es hat zum Ziel, die Studierenden durch Vermittlung von weiterführendem Fachwissen, umfangreichen Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit zu führen. Es soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme zu analysieren, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Ferner soll das Master-Studium solche wissenschaftlichen Kompetenzen vermitteln, die zur Aufnahme einer Promotion befähigen.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Masterstudium ist:
 - a. der Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiums mit dem Abschluss Bachelor of Arts in einem sozial- oder geisteswissenschaftlichen Studiengang. Dabei müssen mindestens 180 Leistungspunkte im ECTS-System (im Folgenden: Leistungspunkte) erworben worden sein. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss das Bachelorstudium mit mindestens der Note 2,4 erworben haben, einschließlich einer Vorbildungsvoraussetzung von mindestens 39 Credits in Journalistik/Journalismus und mindestens acht Credits in Empirie/Statistik. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Prüfungsausschussvorsitzende.

- b. der Nachweis von Vorpraktika in journalistischen Redaktionen von Medienhäusern im Umfang von mindestens vier Wochen im Zeitraum von vier Jahren vor Studienbeginn.
 - c. der Nachweis einer Arbeitsprobe (digital einzureichen als PDF, mp3 oder mp4 mit max. 100 MB) aus qualitätsjournalistischen Medien im Zeitraum von vier Jahren vor Studienbeginn.
 - d. die besondere Eignung für diesen Masterstudiengang. Das Nähere regelt die Ordnung zum Auswahlverfahren (Anlage 5).
- (2) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, kann der Zugang zum Studium unter der Auflage gewährt werden, dass das Bachelorzeugnis innerhalb von sechs Monaten nachzureichen ist. Voraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis erbringt, dass ihr oder ihm im Bachelorstudiengang nicht mehr als 30 Credits aus den letzten beiden Semestern fehlen sowie die Bachelorarbeit angemeldet ist, die erforderliche Zahl an Fachcredits (Vorbildungsvoraussetzung) vorhanden ist und die Durchschnittnote der bisher erbrachten Leistungen mindestens 2,4 beträgt.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen.
- (4) – (4) Rahmen-MPO

§ 4 Studienumfang, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium besteht aus den in Anlage 1 festgelegten Modulen, der Masterarbeit (praktischer und analytischer Teil) sowie einem Praxissemester.
- (2) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Digitaler Qualitätsjournalismus beträgt vier Semester (zwei Jahre). Sie schließt ein Praxissemester und die Masterarbeit sowie das Kolloquium ein.
- (3) Es müssen insgesamt 120 Leistungspunkte aus dem Pflichtmodulkatalog entsprechend des gültigen Modulhandbuchs erworben werden.
- (4) – (5) Rahmen-MPO

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) – (3) Rahmen-MPO

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) – (6) Rahmen-MPO

§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) – (3) Rahmen-MPO

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

Rahmen-MPO

§ 9 Einstufungsprüfung

Rahmen-MPO

§ 10 Leistungspunkte (Credits)

- (1) Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden anhand eines Leistungspunktesystems bewertet. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Leistungspunkte.
- (2) In dem viersemestrigen Masterstudiengang sind jeweils 30 Leistungspunkte pro Semester vorgesehen.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten

- (1) – (5) Rahmen-MPO
- (2) Der Prüfer bzw. die Prüferin legt gemäß § 11 Abs. 6 Rahmen-MPO fest, ob und in welchem Umfang (bis maximal 20%) die Modulnote einer bestandenen Modulprüfung durch eine Zusatzleistung verbessert werden kann („Bonuspunkte“).

§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten

Rahmen-MPO

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.
- (2) – (4) Rahmen-MPO

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Rahmen-MPO

II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studierende/der Studierende Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann. Eine Modulprüfung kann aus mehreren Teilleistungen bestehen.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel als Klausurarbeit, als mündliche Prüfung, als schriftliche Ausarbeitung, Vortrag oder Präsentation durchgeführt. Außerdem sind Portfolioprüfungen in Form einer Arbeitsmappe vorgesehen. Die an einem Modul beteiligten Prüferinnen/Prüfer legen in den ersten vier Vorlesungswochen (ab dem vom Ministerium festgelegten Vorlesungsbeginn) eines Studienseesters die zu erbringende Prüfungsleistung, die Prüfungsform, die zulässigen Hilfsmittel sowie die Gewichtung etwaiger Teilleistungen sowie den eventuellen Einsatz von Bonuspunkten einschließlich des Schlüssels zur Anrechnung auf die Modulnote für alle Studierenden einheitlich und verbindlich fest. § 17 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend. Erfolgen von der Prüferin/vom Prüfer keine Festlegungen nach Satz 3, dann wird die Modulprüfung in der Prüfungsform einer Klausur durchgeführt.
- (3) Rahmen-MPO

§ 16 Zulassung zu Prüfungen

- (1) – (5) Rahmen-MPO
- (2) Prüfungen ab dem 3. Fachsemester können nur abgelegt werden, wenn der/die Studierende 45 Leistungspunkte aus den Modulen des ersten und zweiten Fachsemesters erworben hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der/die Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des/der Studierenden von diesen Anforderungen absehen.

§ 17 Durchführung von Prüfungen

- (1) – (4) Rahmen-MPO
- (2) Bei Praktika, Sprachkursen, Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, die in Anlage 2 aufgeführt sind, besteht Anwesenheitspflicht. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheitspflicht erfüllt, wenn sie während mindestens 80 % der Veranstaltungen anwesend waren. Können die Anwesenheitspflichten aufgrund einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht erfüllt werden, kann der/die Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des/der Studierenden zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

§ 18 Klausurarbeiten

- (1) – (4) Rahmen-MPO

§ 19 Mündliche Prüfungen

- (1) – (3) Rahmen-MPO
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von der Beisitzerin/ dem Beisitzer oder einer Prüferin/einem

Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling binnen zwei Tagen nach der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge, Präsentationen und Portfolio-Prüfungen

- (1) – (2) Rahmen-MPO
- (2) Vorträge und Präsentationen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer eines Vortrags oder einer Präsentation sollte in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Dem Prüfer/der Prüferin ist vorab ein Handout in digitaler Form zu übermitteln.

III. Praxisphase

§ 21 Praxisphase

- (1) Im Masterstudiengang Digitaler Qualitätsjournalismus ist ein Praxissemester (nachfolgend: Volontariatspraktikum) von 20 Wochen zu absolvieren. Es ist in der Regel im 4. Semester abzuleisten. Das Volontariatspraktikum kann auf maximal drei Praktikumsgeber aufgeteilt werden. Zum Volontariatspraktikum zugelassen wird, wer bereits mindestens 45 Credits erworben hat.
- (2) Die Wahl des/der Praktikumsgeber muss studienfachbezogen erfolgen und von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden genehmigt werden. Hierzu ist bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Praktikumsabschnitts ein Antrag an das Prüfungsamt zu richten.
- (3) Das Praktikum/die Praktika muss/müssen mit einer Bescheinigung des Praktikumsgebers abschließen, die mindestens eine Beschreibung der Tätigkeiten umfasst. Die Bescheinigung/en sind bis spätestens zwei Wochen vor Semesterende gesammelt im Prüfungsamt einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Bei erfolgreicher Ableistung werden die im Modulhandbuch festgelegten Leistungspunkte erworben. Die Praxisphase wird nicht benotet.
- (5) Das Volontariatspraktikum schließt ab mit einem Projektbericht und einer Präsentation im Modul Praxiskolloquium nach Vorgabe des Prüfers/der Prüferin.

IV. Masterarbeit

§ 22 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist
 - a. eine komplexe praxisorientierte Problemstellung sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden zu durchdringen und selbstständig zu bearbeiten und das Ergebnis darzustellen, und
 - b. eine anspruchsvolle Fragestellung aus der aktuellen Forschung eigenständig zu bearbeiten und selbstständig ein neues wissenschaftliches Ergebnis zu entwickeln und darzustellen.
- (2) (2) – (3) Rahmen-MPO

§ 23 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 45 Leistungspunkte aus den ersten beiden Semestern erworben hat.
- (2) Rahmen-MPO
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag einmalig ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Rahmen-MPO

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Rahmen-MPO
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens fünf und höchstens 20 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann und der notwendige Arbeitsaufwand 500 Stunden beträgt. Im Ausnahmefall kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende auf einen bis eine Woche vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu vier Wochen verlängern. Eine begründete Ausnahme stellt auch eine Erkrankung dar, aufgrund derer die Bearbeitung der Masterarbeit nicht oder nicht in der vorgegebenen Zeit möglich ist. Dies ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit ist zu dem Antrag zu hören. Dem/der Studierenden wird die festgesetzte Bearbeitungszeit und gegebenenfalls die festgesetzte verlängerte Bearbeitungszeit elektronisch mitgeteilt.
- (3) – (4) Rahmen-MPO

§ 25 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis analytischer Teil) ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in mindestens zweifacher gedruckter Ausfertigung abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Eine digitalisierte Form (PDF) ist zeitgleich mit der Abgabe der Druckfassung dem Prüfungsamt sowie dem Erstprüfer/der Erstprüferin zur Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu übermitteln. Die elektronische Version kann in anonymisierter Form abgegeben werden.
- (3) Die Masterarbeit (Thesis praktischer Teil) ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt sowie bei dem/der Erstprüfenden i.d.R. in digitaler Form auf dem vom Prüfungsamt festgelegten Übermittlungsweg (z.B. Sciebo-Cloud) abzuliefern. Die Form der Abgabe legt der/die Erstprüfende fest.
- (4) (2) – (4) Rahmen-MPO

§ 26 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann die/der Studierende nur zugelassen werden, wenn die Masterarbeit (praktischer und analytischer Teil) bestanden wurde.
- (3) Rahmen-MPO
- (4) Für das mit „ausreichend“ oder besser benotete Kolloquium werden fünf Leistungspunkte vergeben.

V. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzfächer

§ 27 Ergebnis der Masterprüfung

Rahmen-MPO

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den nach Leistungspunkten gewichteten Modulnoten (Zehntelnoten) und der nach Leistungspunkten gewichteten Kolloquiumsnote (Zehntelnote) berechnet. Dabei gehen die Noten der Masterarbeit (praktischer und analytischer Teil) sowie des Masterkolloquiums mit doppelter Gewichtung ein.
- (2) Rahmen-MPO
- (3) Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Informatik und Kommunikation und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses JPR handschriftlich unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Zusätzlich erhält die Absolventin/der Absolvent eine Urkunde über die bestandene Masterprüfung gemäß § 2 Abs. 3. Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Informatik und Kommunikation und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses JPR handschriftlich unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

§ 29 Diploma Supplement

Rahmen-MPO

§ 30 Zusatzmodule

Rahmen-MPO

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Rahmen-MPO

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

Rahmen-MPO

§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Masterprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 im Studiengang Digitaler Qualitätsjournalismus im Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule aufnehmen.
- (2) Die Masterprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule am Standort Gelsenkirchen vom 03.02.2021 sowie des Beschlusses des Präsidiums der Westfälischen Hochschule vom 24.02.2021.

Gelsenkirchen, den 11.03.2021

Der Dekan des Fachbereichs Informatik und
Kommunikation

gez. Prof. Dr. Henning Ahlf

Bekannt gegeben und in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 11.03.2021

Der Präsident der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Recklinghausen, Bocholt

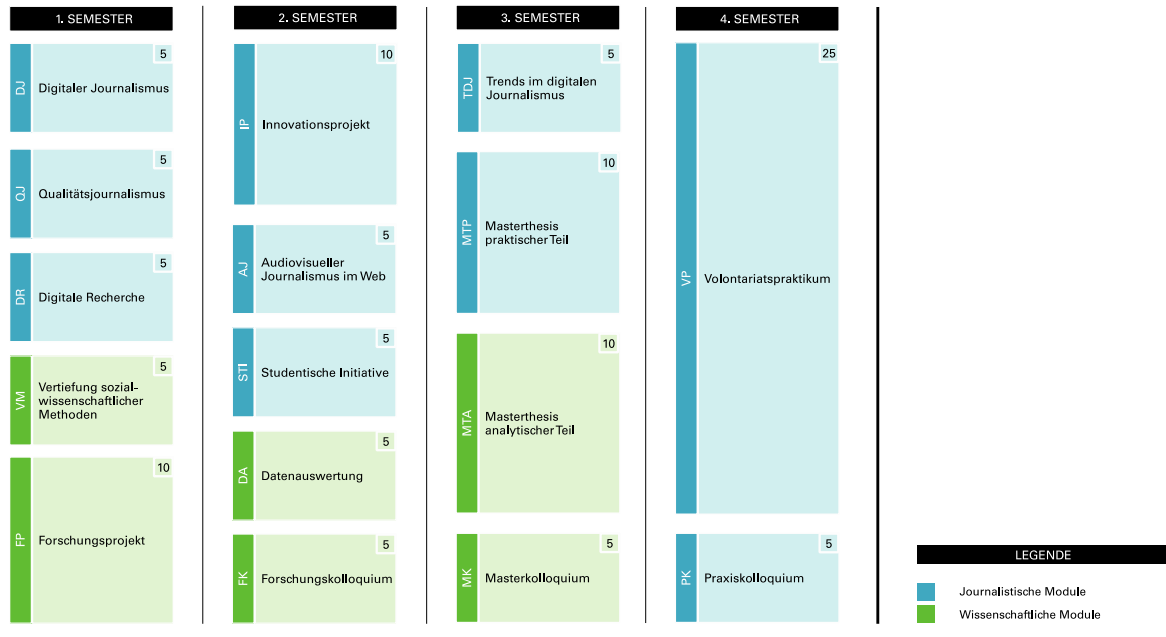
gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

I. Anlage 1: Studienverlaufsplan



Digitaler Qualitätsjournalismus (M.A.)

Studienverlaufsplan | Gültig ab Wintersemester 2021



In folgenden Modulen besteht Anwesenheitspflicht:

- Forschungsprojekt
- Innovationsprojekt
- Praxiskolloquium
- Audiovisueller Journalismus fürs Web

II. Anlage 2: Überblick aller Zulassungsvoraussetzungen

Prüfungen ab dem 3. Fachsemester: 45 Credits aus den ersten beiden Fachsemestern

Masterarbeit (praktischer und analytischer Teil): 45 Credits aus den ersten beiden Semestern

Kolloquium: 45 Credits aus den ersten beiden Semestern und Masterarbeit (praktischer und analytischer Teil)

Praxissemester: 45 Credits aus den ersten beiden Semestern

III. Anlage 3: Umrechnungstabelle Zehntelnote, Prozentpunkte

Zehntelnote	%punkte	Note
1,0	100	sehr gut
1,0	99	
1,0	98	
<u>1,0</u>	<u>97</u>	
1,1	96	
1,1	95	
1,2	94	
1,2	93	
<u>1,3</u>	<u>92</u>	
1,4	91	
1,5	90	gut
1,6	89	
1,6	88	
<u>1,7</u>	<u>87</u>	
1,8	86	
1,8	85	
1,9	84	
1,9	83	
<u>2,0</u>	<u>82</u>	
2,1	81	
2,1	80	befriedigend
2,2	79	
2,2	78	
<u>2,3</u>	<u>77</u>	
2,4	76	
2,5	75	
2,6	74	
2,6	73	
<u>2,7</u>	<u>72</u>	
2,8	71	
2,8	70	
2,9	69	
2,9	68	
<u>3,0</u>	<u>67</u>	
3,1	66	
3,1	65	
3,2	64	
3,2	63	
<u>3,3</u>	<u>62</u>	
3,4	61	
3,5	60	ausreichend
3,6	59	
3,6	58	
<u>3,7</u>	<u>57</u>	
3,8	56	
3,8	55	
3,9	54	
3,9	53	
<u>4,0</u>	<u>52</u>	
4,0	51	
4,0	50	

IV. Anlage 4: Beispiel für die Notenberechnung

Modul	Leistungspunkte (CP)	Gewichtung	Note	gewichteter Notenwert
Digitaler Journalismus	5	1	1,3	6,5
Qualitätsjournalismus	5	1	1,8	9
Digitale Recherche	5	1	2,3	11,5
Vertiefung sozial- Wissenschaftlicher Methodik	5	1	2,5	12,5
Forschungsprojekt Digitaler Journalismus	10	1	2,2	22
Innovationsprojekt	10	1	1,0	10
Audiovisueller Journalismus im Web	5	1	1,5	7,5
Datenauswertung	5	1	2,3	11,5
Forschungskolloquium	5	1	2,0	10
Studentische Initiative	5	1	1,3	6,5
Masterthesis praktischer Teil	10	2	1,4	28
Masterthesis analytischer Teil	10	2	2,0	40
Masterkolloquium	5	1	1,9	9,5
Trends im digitalen Journalismus	5	1	1,6	8
Volontariatspraktikum	25	0	-	0
Praxiskolloquium	5	1	1,7	8,5
Summe der CP	120 (140)		Notenwert	201
Gewichteter Notenwert durch Summe der CP				1,43
Auf eine Nachkommastelle abgeschnitten				1,4

V. Anlage 5: Ordnung zum Auswahlverfahren

§ 1 Zweck des Auswahlverfahrens

- (1) Für den Zugang zum Masterstudiengang Digitaler Qualitätsjournalismus der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen wird gemäß § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber zur Feststellung der besonderen Eignung für diesen Masterstudiengang ein Auswahlverfahren durchgeführt.
- (2) Diese Eignung umfasst neben der Note des Bachelorabschlusses konkrete Erfahrungen im praktischen Journalismus sowie fundierte Kenntnisse und Kompetenzen der Herausforderungen für den Journalismus in einer digitalisierten Gesellschaft.
- (3) Der Nachweis der besonderen Eignung erfolgt durch die Bewertung eines Bildungsberichts (max. 600 Wörter).

§ 2 Bewerbung zum Auswahlverfahren

- (1) Zur Teilnahme am Auswahlverfahren wird zugelassen, wer die in § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Digitaler Qualitätsjournalismus aufgeführten Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist in der Regel bis zum 15.08. eines jeden Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Hochschule zu stellen (Ausschlussfrist). Abweichende Fristen werden auf der Homepage der Westfälischen Hochschule bekannt gegeben.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. ein Zeugnis über einen Bachelorabschluss (B.A.) in einem sozial- oder geisteswissenschaftlichen Studiengang oder einem diesem gleichwertigen Abschluss mit mindestens der Note 2,4 und Nachweis über mindestens 39 Credits in Journalistik/Journalismus und acht Credits in Empirie/Statistik (z.B. Modulhandbuch).

Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber noch nicht im Besitz des Zeugnisses, kann der Zugang zum Studium unter der Auflage gewährt werden, dass das Bachelorzeugnis innerhalb von sechs Monaten nachzureichen ist. Voraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis erbringt, dass sie oder er im Bachelorstudiengang bereits 150 Credits erworben sowie die Bachelorarbeit angemeldet hat und die Durchschnittnote der bisher erbrachten Leistungen mindestens 2,4 beträgt.
 - b. ein tabellarischer Lebenslauf.
 - c. Nachweis über mind. vier Wochen Praktikum in journalistischen Redaktionen innerhalb von vier Jahren vor Bewerbung.
 - d. eine Arbeitsprobe (digital einzureichen als PDF, mp3 oder mp4 mit max. 100 MB) aus qualitätsjournalistischen Medien im Zeitraum von vier Jahren vor Studienbeginn.
 - e. ein Bildungsbericht im Umfang von max. 600 Wörtern, der den bisherigen akademischen und beruflichen Werdegang im Hinblick auf das Studium und den angestrebten Beruf beschreibt und kommentiert und aus dem die Beweggründe für die Aufnahme des Masterstudiengangs Digitaler Qualitätsjournalismus an der Westfälischen Hochschule hervorgehen. Dabei ist auf folgende Aspekte einzugehen:

- aufgrund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang Digitaler Qualitätsjournalismus an der Westfälischen Hochschule besonders geeignet hält (max. 150 Wörter),
 - welches Berufsziel die Bewerberin oder der Bewerber anstrebt und warum die Graduierung an der WH dazu beitragen kann, dieses Ziel zu erreichen (max. 150 Wörter),
 - welche Bedeutung Journalismus in der öffentlichen Kommunikation einer digitalisierten Gesellschaft haben kann (max. 300 Wörter).
- a. Die Spezifizierung der Aufgabenaspekte kann sich jährlich ändern und wird digital auf den Informationsseiten der Hochschule zum Studiengang bekannt gegeben.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Die Bewertung der besonderen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang obliegt einer durch die Direktorin/den Direktor des Instituts für Journalismus und Public Relations zu bestimmenden Auswahlkommission, die sich aus mindestens einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der Westfälischen Hochschule mit Lehrbefugnis im Bereich Journalismus sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin zusammensetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

§ 4 Umfang und Inhalt des Auswahlverfahrens

- (1) Die Zulassung zum Auswahlverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung erfolgt durch a. die Arbeitsproben und b. den Bildungsbericht. Bei der Bewertung werden nach einheitlichen Kriterien Punkte vergeben, in Abhängigkeit davon, wie überzeugend die Parameter aus § 2 Abs. 3 dargelegt worden sind. Weitere Punkte werden für die formale und stilistische Sicherheit des Motivationsschreibens vergeben. Aus den erreichten Punkten wird eine Gesamtnote ermittelt, die zu 40 Prozent in die Ermittlung einer Gesamtnote einfließt. Zu 60 Prozent fließt die Note des Bachelorabschlusses ein. Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die die Bedingungen gemäß § 2 Abs. 3 a erfüllen und die beste kumulierte Note in der Bewertung des Bildungsberichts gemäß § 2 Abs. 3 c erreichen, werden gemäß zur Verfügung stehender Studienplätze ausgewählt.
- (3) Die Entscheidung wird protokolliert.

§ 5 Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich oder auf digitalem Wege mitgeteilt. Der Bescheid, dass die geforderte Eignung nicht im erforderlichen Maße nachgewiesen wurde, ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Auf Antrag erhält der die Bewerberin/der Bewerber Einsicht in die Bewertung. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich zu stellen. Der/die Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 6 Wiederholung

Ein erfolgloses Auswahlverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Einschreibungstermin. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule am Standort Gelsenkirchen vom 03.02.2021 sowie des Beschlusses des Präsidiums der Westfälischen Hochschule vom 24.02.2021.

Gelsenkirchen, den 11.03.2021

Der Dekan des Fachbereichs Informatik und
Kommunikation

gez. Prof. Dr. Henning Ahlf

Bekannt gegeben und in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 11.03.2021

Der Präsident der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Recklinghausen, Bocholt

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann